



Freunde und Förderer der Rackow-Schulen Frankfurt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragverpflichtung der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden (gemäß Satzung § 8).

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung hat die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Beitrages.
Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.
Die Beitragsordnung, einschließlich der Beitragshöhe und -fälligkeit gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beiträge

Der Beitrag beträgt 99,00 Euro pro Jahr.

- Die Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren abgebucht.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung.
- Der Verein ist berechtigt, die Bearbeitungsgebühren der Banken bei Rücklastschriften an das Mitglied weiterzugeben. Außerdem kann bei schriftlichen Mahnungen eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben werden.
- Altmitglieder des Vereins „Aus- und Fortbildungsstätte der Rackow-Schule Frankfurt e.V.“ und ausschließlich die Verwaltungsmitarbeiter der Rackow-Schulen Frankfurt GmbH, gemeinnütziger Schulträger können beitragsfrei geführt werden.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Deutsche Kreditbank
Kontonummer: 1020007579
Bankleitzahl: 120 300 00

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in der Satzung §7 Abs. 4 geregelt.